

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Alf vom 22.02.2005

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, sowie der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen
 - a) für eine Reihengrabstätte 500,00 €,
 - b) für eine Urnengrabstätte 350,00 €,
 - c) für die Benutzung der Leichenhalle 40,00 €,
 - d) für die Urnenbeisetzung in einem Reihengrab 350,00 €.
- (2) Die Gebühren für das Ausheben und das Schließen eines Grabes betragen
 - a) für eine Sargbestattung 360,00 €,
 - b) für eine Urnenbestattung 160,00 €,
 - c) für eine Familiengrabstätte (privater Friedhofsteil) 460,00 €.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührenregelungen in der Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 04.02.1997 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 11.10.2001 außer Kraft.

Alf, den 22.02.2005

Gemeindeverwaltung
(Siegel)
Mechthilde Esser
Ortsbürgermeisterin